

## **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass Grundstückseigentümer nach Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStWG) verpflichtet sind überhängende Sträucher und Bäume, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und Verkehrsteilnehmer behindern bzw. gefährden oder die Sicht auf Verkehrszeichen beeinträchtigen, zurückzuschneiden.

Dabei müssen Bäume und Sträucher bis zu einer Lichtraumhöhe von 4,50 m bei Kfz-Verkehr und 2,50 m bei Rad- und Fußgängerverkehr nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zurückgeschnitten werden. Alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, den Rückschnitt von überhängenden Sträuchern und Bäumen ordnungsgemäß durchzuführen.